

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## DEPUTATE

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

#### § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle dem Verband der Milchindustrie angeschlossenen Molkerei- und Käsereibetriebe, sowie deren räumlich verbundene Nebenbetriebe.
- c) Persönlich: Für alle ArbeiterInnen und gewerblichen Lehrlinge, die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind.

#### § 2 Deputate

Jede/r Arbeitnehmer/In hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug von täglich einem Liter Vollmilch (in Flaschen usw.).

Jede/r Arbeitnehmer/In hat darüber hinaus das Recht zum unentgeltlichen Bezug von einem Kilogramm Butter pro Monat.

„Das bestehende Milchdeputat (1 l Vollmilch täglich) kann auch in wertmäßig gleicher Höhe in Form von inländischen Molkereiprodukten in Anspruch genommen werden.

Jede/r Arbeitnehmer/In hat weiters Anspruch auf unentgeltlichen Bezug von inländischem Käse im Wert von EURO 6,97 pro Monat.

Für die Berechnung aller Deputate wird der Kleinhandel-Einstandspreis herangezogen.“

Bisher günstigere Bedingungen in den Betrieben hinsichtlich der Deputate bleiben aufrecht und dürfen nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden.

### § 3 Weihnachtszuwendungen

Jede/r ArbeitnehmerIn erhält als Weihnachtszuwendung Käse im Wert von EURO 6,97 und 1 kg Butter.

### § 4 Ablöse in Geld

Durch Betriebsvereinbarung können die Deputate sowie die Weihnachtszuwendungen in Geld abgelöst werden. In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine Ablöse durch Einzelvereinbarungen erfolgen, die der Zustimmung des Kollektivvertragspartners der ArbeitnehmerInnen bedürfen. Diese gilt als erteilt, wenn die Gewerkschaft innerhalb von 3 Wochen (ab Übersendung der Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes) keinen Widerspruch erhebt.

### § 5 Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Jänner 2008** in Kraft, damit tritt der § 24 des Anhanges der Milchindustrie (Fassung vom 1.Jänner 1990) sowie die §§ 6, 7 und 8 des Lohnvertrages für die ArbeiterInnen der Milchindustrie vom 04. Dezember 2007 außer Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. SIMON

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

GALLER